S 12 RJ 1267/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 1267/97 A
Datum	04.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 15/00
Datum	18.06.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 4. August 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Versichertenrente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) bzw. BerufsunfÃ¤higkeit (BU).

Der am 1943 geborene KlÃ¤ger war in der Bundesrepublik Deutschland vom 9. Juni 1970 bis 13. Juli 1974 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. WÃ¤hrend dieser Zeit wurden fÃ¼r ihn fÃ¼r 47 Monate PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet. Nach seinen eigenen Angaben hat der KlÃ¤ger keinen Beruf erlernt, war aber in Deutschland als Maurer beschÃ¤ftigt. Eine Anfrage der Beklagten im Rentenverfahren bei dem frÃ¼heren Arbeitgeber, Fa. G. D. und Sohn in A. , bei dem der KlÃ¤ger vom 9. Juni 1970 bis 9. November 1970 beschÃ¤ftigt war, ergab, dass er als Maurer auf Hochbaustellen eingesetzt war. NÃ¤here Angaben Ã¼ber die TÃ¤tigkeit konnte der Arbeitgeber aber nicht mehr machen, da aus dieser Zeit keine Personalunterlagen mehr

vorlagen. Eine weitere Anfrage bei einer Baufirma in D. , die Firma S. , bei der der KlÃ¤ger anschlieÃend bis zu seiner RÃ¼ckreise nach Jugoslawien beschÃ¤ftigt war, blieb erfolglos, da diese Firma nicht mehr existiert. In Jugoslawien war der KlÃ¤ger als Kraftfahrer berufstÃ¤tig, dort weist der Versicherungsverlauf 24 Jahre und 2 Monate und 24 Tage Versicherungszeiten aus.

Am 23. Juli 1991 hat der KlÃ¤ger in B. , Bosnien-Herzegowina, einen Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit gestellt. In dem vom jugoslawischen VersicherungstrÃ¤ger Ã¼bersandten Gutachtensheft, dem zahlreiche Befundberichte beilagen, wurde nach einer Untersuchung des KlÃ¤gers am 21. August 1991 die Beurteilung abgegeben, der KlÃ¤ger kÃ¶nne weder in seinem bisherigen Beruf noch in sonstigen TÃ¤tigkeiten erwerbstÃ¤tig sein. Der PrÃ¼farzt der Beklagten, Dr.D. , kam in einer Stellungnahme vom 31. MÃ¤rz 1992 nach Auswertung der vorliegenden Befunde und Untersuchungsergnisse dagegen zu dem Ergebnis, der KlÃ¤ger kÃ¶nne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig tÃ¤tig sein, den Beruf als Maurer jedoch nicht mehr ausÃ¼ben. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kÃ¶nne er noch leichte bis mittelschwere Arbeiten zu ebener Erde und ohne besonderen Zeitdruck verrichten. In der seiner Beurteilung beigefÃ¼gten Stellungnahme vom 26. MÃ¤rz 1992 setzte sich Dr.D. mit den in Jugoslawien gestellten Diagnosen und Befunden auseinander und begrÃ¼ndete seine Beurteilung.

Mit Bescheid vom 15. April 1992 lehnte daraufhin die Beklagte den Rentenantrag ab, weil weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit bestehe. Dieser Bescheid konnte dem KlÃ¤ger wegen einer Verkehrsunterbrechung nicht zugestellt werden. Auf eine Anfrage des jugoslawischen VersicherungstrÃ¤gers in B. vom 16. Oktober 1996, ob bereits eine Bescheiderteilung erfolgt sei, wurde der Bescheid erneut zugestellt. Ausweislich der Postzustellungsurkunde erhielt der KlÃ¤ger den Bescheid nunmehr am 24. Januar 1997.

Mit Schreiben vom 29. MÃ¤rz 1997 legte der KlÃ¤ger dagegen Widerspruch ein. Laut Befund und Gutachten der Ãrztlichen Kommission in Sarajevo sei er berufs- und erwerbsunfÃ¤hig. Er legte einen Krankenbericht des Dr.D. , Internist und Kardiologe, vom 18. Februar 1997 und weitere Befunde bei.

Die Widerspruchsstelle der Beklagten wies mit Widerspruchsbescheid vom 5. August 1997 den Widerspruch wegen FristversÃ¤umnis als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck. Der Widerspruch sei gemÃ¤Ã Â§ 84 Abs.1 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe einzulegen. Ausgehend vom Tag der Zustellung des Bescheides am 24. Januar 1997 (das sei der auf dem RÃ¼ckschein bestÃ¤tigte Zeitpunkt) habe die Frist fÃ¼r die Einlegung des Widerspruchs am 24. Februar 1997 geendet. Der Widerspruch sei aber erst am 8. April 1997, also verspÃ¤tet eingegangen. Der Widerspruchsbescheid wurde dem KlÃ¤ger am 22. August 1997 zugestellt.

Die dagegen erhobene Klage ist am 1. Oktober 1997 beim Sozialgericht Landshut eingegangen. Mit Beweisanordnung vom 13. April 1999 hat das Sozialgericht den Internisten Dr.P. zum Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen ernannt und ihn mit der Erstattung eines Gutachtens nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers

beauftragt. Auf Anregung von Dr.P. wurde am 7. Mai 1999 Dr.Dr.W. , Neurologe, ebenfalls zum Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen ernannt und auch er mit der Erstellung eines Gutachtens nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers beauftragt. Am 20. Mai 1999 teilte der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit, dieser kÃ¶nne zu der vorgesehenen Untersuchung am 7. Juni 1999 sowie zu der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 9. Juni 1999 wegen einer Verschlimmerung seines Zustandes nicht kommen. Hierzu legte er ein Ã¤rztliches Attest Ã¼ber die Verschlimmerung des Gesundheitszustandes vor. Dr.P. fÃ¼hrte hierzu aus, bei dem KlÃ¤ger stÃ¼nden nach den Aktenunterlagen Beschwerden von Seiten des Herzens und der Psyche im Vordergrund. Entsprechende Untersuchungen der LeistungsfÃ¤higkeit aus jÃ¼ngerer Zeit kÃ¶nnten nicht gefunden werden, es sei deshalb insbesondere eine internistisch-kardiologische und eine psychiatrische Begutachtung erforderlich, eine Begutachtung nach Aktenlage sei keinesfalls ausreichend. Das Sozialgericht hat dem KlÃ¤ger daraufhin mitgeteilt, eine Untersuchung in Deutschland sei fÃ¼r die AufklÃ¤rung des Sachverhaltes nach wie vor unerlÃ¤sslich, es liege in seinem Interesse, der Ladung zum Termin 2. bis 4. August 1999 Folge zu leisten.

Mit Schreiben vom 10. Juli 1999 hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte mitgeteilt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne auch zu der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 4. August 1999 nicht kommen, wie sich aus dem beigelegten Ã¤rztlichen Befund vom 9. Juli 1999 ergebe. Dieser sei auch ausreichend, die Beklagte zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu verurteilen. Eine zusÃ¤tzliche Untersuchung sei nicht erforderlich. Hierzu hat Dr.P. ausgefÃ¼hrt, ohne Funktionsuntersuchungen sei eine Beurteilung der Belastbarkeit nicht mÃ¶glich. Entsprechendes gelte auch fÃ¼r eine nervenÃ¤rztliche Begutachtung. Allein an Hand des vorgelegten Befundes kÃ¶nne eine ReisefÃ¤higkeit nicht ausgeschlossen werden. Zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Landshut am 4. August 1999 ist fÃ¼r den KlÃ¤ger niemand erschienen.

Mit Urteil vom 4. August 1999 hat das Sozialgericht Landshut die Klage abgewiesen. Im Hinblick darauf, dass der SachverstÃ¤ndige Dr.P. in seinen Stellungnahmen Ã¼berzeugend dargelegt habe, dass eine Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers ohne die vorgesehene ambulante Untersuchung, zu welcher der KlÃ¤ger trotz nachdrÃ¼cklichen Hinweises durch das Gericht auch ein zweites Mal nicht erschienen sei, nicht erfolgen kÃ¶nne, gehe die Kammer nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast davon aus, dass bei dem KlÃ¤ger Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht vorliege.

Gegen das ihm am 15. Dezember 1999 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger durch seinen BevollmÃ¤chtigten Berufung einlegen lassen, die am 14. Januar 2000 beim Bayerischen Landessozialgericht eingegangen ist. Auf Anfrage, ob er bereit sei, zur Untersuchung nach Deutschland zu kommen, hat der KlÃ¤ger im MÃ¤rz 2000 mitgeteilt, er sei mit einer Ã¤rztlichen Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland nicht einverstanden, weil er krank sei. In dem Anschreiben des Gerichts war der KlÃ¤ger darauf hingewiesen worden, dass es zu seinen Lasten gehe, wenn das Vorliegen von Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht nachgewiesen werden kÃ¶nne, wozu regelmÃ¤ßig persÃ¶nliche Untersuchungen

erforderlich seien. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers wurde dann gebeten, falls neuere Ã¤rztliche Unterlagen vorlÃ¤gen, diese zu Ã¼bersenden. Es erfolgte ein erneuter Hinweis, dass es zu Lasten des KlÃ¤gers gehen kÃ¶nne, wenn er nicht zur Untersuchung erscheine. Bei dem Zentrum fÃ¼r Physikalische Rehabilitation in V. , dem Wohnort des KlÃ¤gers, wurde ein Befundbericht angefordert, der auch einging. Vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten wurde ebenfalls eine Krankengeschichte dieses Zentrums sowie der Gesundheitsanstalt "V." Ã¼bersandt. Der SozialÃ¤rztliche Dienst der Beklagten hat dazu ausgefÃ¼hrt, die in den Ã¤rztlichen Unterlagen Ã¼bersandten Befunde auf internistisch-kardiologischem und orhopÃ¤dischem Gebiet seien unzureichend belegt. Der KlÃ¤ger wurde erneut darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Ã¤rztlichen Unterlagen nicht ausreichend seien, um einen Rentenanspruch nachzuweisen. Eine Begutachtung und Untersuchung in Deutschland sei unumgÃ¤nglich. Aus den Unterlagen gehe auch die angebliche ReiseunfÃ¤higkeit nicht hervor. Es gehe es zu Lasten des KlÃ¤gers, wenn der Nachweis der Berufungs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung nicht erbracht werden kÃ¶nne. Nachdem dieses Schreiben nicht beantwortet wurde, ist mit Beweisanordnung vom 14. November 2001 der Internist Dr.R. zum Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen ernannt und mit der Erstattung eines Gutachtens nach Aktenlage beauftragt worden.

In seinem Gutachten nach Aktenlage vom 19. November 2001, in dem sich Dr.R. mit den vorliegenden Ã¤rztlichen Unterlagen aus Jugoslawien auseinandersetzt, ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass sich insgesamt aufgrund der verfÃ¼gbaren Befunde zwar zweifellos eine mittelgradige LeistungseinschrÃ¤nkung ergebe. Diese habe jedoch nicht das AusmaÃ, welches auch die EinsatzfÃ¤higkeit fÃ¼r leichte und ruhige TÃ¤tigkeiten unzumutbar machen wÃ¼rde. Der KlÃ¤ger leide an HerzdurchblutungsstÃ¶rungen (Koronarinsuffizienz) nach Infarkt bei labilem Bluthochdruck, einem degenerativen WirbelsÃ¤ulensyndrom, einer MagengeschwÃ¼rsneigung und NervenschwÃ¤che. Die seit Juli 1991 vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen bewirkten eine stÃ¤rkere EinschrÃ¤nkung der Herzleistungsbreite und eine mittelgradige Reduzierung der nervlich-psychischen Belastbarkeit. Die Belastbarkeit des Bewegungsapparates sei nur mÃ¤Ãiggradig reduziert. GegenÃ¼ber dem Gutachten vom August 1991 sei die HerzdurchblutungsstÃ¶rung jetzt stÃ¤rker ausgeprÃ¤gt. Als Maurer sei der KlÃ¤ger schon seit 1991 nicht mehr einsetzbar. Auch als Kraftfahrer sei er wegen der damit verbundenen Stresseinwirkungen und Lastenbewegungen nicht mehr geeignet. Als PfÃ¶rtner bestehe aber keine EinsatzfÃ¤higkeitsbeschrÃ¤nkung (leichte sitzende TÃ¤tigkeit). Auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei der KlÃ¤ger in seiner ErwerbsfÃ¤higkeit beeintrÃ¤chtigt; unzumutbar seien schwere und mittelschwere Arbeiten, stÃ¤ndig gehend-stehende TÃ¤tigkeiten, witterungsexponierte AuÃenarbeiten, das Heben und Tragen schwerer Lasten, gebÃ¼ckte Arbeitsweise und TÃ¤tigkeiten auf Leitern und GerÃ¼sten sowie Arbeiten mit Stresswirkung (Zeitdruck, Akkord, FlieÃband, hohe Konzentrationsanforderung). EinschrÃ¤nkungen bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes hinsichtlich der Wegstrecke bestÃ¤nden nicht. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne mit dem ihm verblieben LeistungsvermÃ¶gen leichte und ruhige TÃ¤tigkeiten in geschlossenen RÃ¤umen noch vollschichtig ausfÃ¼hren. ZusÃ¤tzliche Pausen mÃ¼ssten nicht eingelegt werden. Es seien z.B. zumutbar leichte Handverrichtungen an WerkstÃ¼cken der

gewerblichen Industrie, Kleinteilemontage, Pack- und Sortierarbeiten, Materialausgabe, leichte HilfstÃ¤tigkeiten in Handelsbetrieben und Ã¤hnliche TÃ¤tigkeiten. Dieser Zustand bestehe seit MÃ¤rz 2001. Die Befunde vom August 1991 erlaubten demgegenÃ¼ber noch einen mittelschweren Arbeitseinsatz. Eine fachliche Begutachtung in Deutschland sei unabdingbar, wenn eine weitere Verschlimmerung der koronaren Herzkrankheit geltend gemacht werde.

Hierzu hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers ausgefÃ¼hrt, Dr.R. habe bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger seit 1991 nicht mehr imstande sei, als Maurer oder Fahrer tÃ¤tig zu werden, weil er erwerbsunfÃ¤hig sei. Wegen der Verschlimmerung des Gesundheitszustandes kÃ¶nne er nunmehr auch nicht mehr die einfachsten und leichteren Arbeiten verrichten. Neben StÃ¶rungen am Herzen existierten auch nervlich-psychische sowie depressive StÃ¶rungen. Die jugoslawischen Ãrzte hÃ¤tten bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger keine Arbeiten mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausÃ¼ben kÃ¶nne.

Die Beklagte stimmt der EinschÃ¤tzung der LeistungsfÃ¤higkeit durch Dr.R. zu und vertritt die Auffassung, dass eine UmstellungsfÃ¤higkeit auf ungelernte TÃ¤tigkeiten mit den Merkmalen der Einweisung und Einarbeitung gegeben seien. Eine schwerwiegende Symptomatik hinsichtlich der "psychischen StÃ¶rungen" kÃ¶nne nicht bestehen, da eine nervenÃ¤rztliche Behandlung im Heimatland des KlÃ¤gers offenbar nicht stattfinde.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 4. August 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15. April 1992 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. August 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm ab 1. August 1991 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat liegen zur Entscheidung die Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie die Klageakte des Sozialgerichts Landshut mit dem Az.: S 12 AR 1267/97 A und die Berufungsakte mit dem Az.: L 5 RJ 15/00 vor. Auf deren Inhalt, insbesondere den der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte (Â§Â§ 151 Abs.1, 153 Abs.1, 84 Abs.1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) sowie statthafte (Â§ 144 Abs.1 Satz 2 SGG) Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Das angefochtene Urteil des SG Landshut vom 4. August 1999 ist nicht zu beanstanden, weil der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente

wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Die Klage war allerdings nicht bereits deshalb unbegrÃ¼ndet, weil der Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 15. April 1992 verfristet und der Bescheid deshalb nach Â§ 77 SGG fÃ¼r den KlÃ¤ger bereits bindend geworden war. Der Widerspruchsausschuss der Beklagten hat mit dem Widerspruchsbescheid vom 5. August 1997 vielmehr den Widerspruch des KlÃ¤gers zu Unrecht als verfristet zurÃ¼ckgewiesen, da dann, wenn Bescheide Empfangsberechtigten auÃerhalb des Geltungsbereiches des Sozialgerichtsgesetzes bekannt gegeben werden, die Widerspruchsfrist seit Streichung des Â§ 78 Abs.2 SGG durch den Einigungsvertrag drei Monate betrÃ¤gt (BSG, SozR 3-1500, Â§ 84 Nr.2). Der KlÃ¤ger konnte jedoch weder mit seiner Klage noch mit seiner Berufung Erfolg haben, da bei ihm weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliegt.

Auf den geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen Berufs-/ErwerbsunfÃ¤higkeit finden wegen der Antragstellung am 23. Juli 1991 die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung â RVO â Anwendung. Nach Â§ 300 Abs.2 SGB VI sind auch die durch dieses Gesetzbuch ersetzten Vorschriften noch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung auf einen bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht worden ist. Da das SGB VI zum 1. Januar 1992 die Vorschriften der RVO ersetzte, sind diese noch anzuwenden, wenn der Anspruch vor dem 31. MÃ¤rz 1992 geltend gemacht wurde.

Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit hat nach den bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften der Â§Â§ 1246 und 1247 RVO nur, wer berufsunfÃ¤hig oder erwerbsunfÃ¤hig ist und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt. BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte eines gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Â§ 1246 Abs.2 Satz 1 RVO). Dabei umfasst der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit des Versicherten hierbei zu beurteilen ist, alle jene TÃ¤tigkeiten, die seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und die ihm unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines Berufes und der besonderen Anforderung an seine BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Â§ 1246 Abs.2 Satz 2 RVO).

Nach Â§ 1247 RVO sind Versicherte erwerbsunfÃ¤hig, die infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von SchwÃ¤che ihrer kÃ¶rperlichen und geistigen KrÃ¤fte auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben.

FÃ¼r den geltend gemachten Anspruch des KlÃ¤ger sind auch die Vorschriften des SGB VI in der ab dem 01. Januar 1992 bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (SGB VI a.F.) maÃgebend, soweit (hilfsweise) Rente wegen Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit nach dem 31. Dezember 1991 begehrt wird (vgl. Â§ 300 Abs.1 SGB VI

). Da der KlÃ¤ger in Jugoslawien nur bis zum 5. Oktober 1991 BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung entrichtete und seit diesem Zeitpunkt eine jugoslawische Rente bezieht, sind fÃ¼r einen Versicherungsfall nach dem November 1993 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.1 Nr.2 bzw. Â§ 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI nicht mehr erfÃ¼llt. Ein Anspruch nach dem seit dem 1. Januar 2001 geltenden SGB VI, der nach Â§ 300 Abs.1 SGB VI grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich wÃ¤re, ist deshalb nicht mehr zu prÃ¼fen (Â§ 43 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (neue Fassung)).

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zahlung von Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nach den Â§Â§ 43 und 44 SGB VI a.F. liegen ebenfalls nur vor, wenn BerufsunfÃ¤higkeit (Â§ 43 SGB VI a.F.) bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit (Â§ 44 SGB VI a.F.) besteht. Die Beurteilung der LeistungsfÃ¤higkeit eines Versicherten, ob Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliegt, erfolgt dabei nach denselben Kriterien wie nach Â§ 1246 bzw. 1247 RVO.

Die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zwar beeintrÃ¤chtigt, jedoch nur in qualitativer Hinsicht, nicht auch in quantitativer Hinsicht. Dies steht zur Ãberzeugung des Senates fest aufgrund des von Dr.R. erstatteten internistischen Gutachtens nach Aktenlage vom 19. November 2001. Demnach ergeben sich aufgrund der vom jugoslawischen VersicherungstrÃ¤ger und vom KlÃ¤ger Ã¼bersandten Befunddokumentationen beim KlÃ¤ger folgende GesundheitsstÃ¶rungen: 1. HerzdurchblutungsstÃ¶rungen (Koronarinsuffizienz) nach Infarkt bei labilem Bluthochdruck. 2. Degeneratives WirbelsÃ¤ulensyndrom. 3. MagengeschwÃ¼rsneigung. 4. NervenschwÃ¤che.

Diese GesundheitsstÃ¶rungen bewirken eine stÃ¤rkere EinschrÃ¤nkung der Herzleistungsbreite und eine mittelgradige Reduzierung der nervlich-psyschichen Belastbarkeit. Die Belastbarkeit des Bewegungsapparates ist mÃ¤Ãiggradig reduziert. FÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als Maurer ist der KlÃ¤ger seit 1991 nicht mehr einsetzbar, auch als Kraftfahrer kann er wegen der damit verbundenen Stresseinwirkungen und Lastenbewegungen nicht mehr verwendet werden. Auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist der KlÃ¤ger in seiner ErwerbsfÃ¤higkeit beeintrÃ¤chtigt. Unzumutbar sind schwere und mittelschwere Arbeiten, stÃ¤ndig gehende, stehende TÃ¤tigkeiten, witterungsexponierte AuÃenarbeiten, das Heben und Tragen schwerer Lasten, gebÃ¼ckte Arbeitsweise und TÃ¤tigkeiten auf Leitern und GerÃ¼sten sowie Arbeiten mit StreÃwirkung (Zeitdruck, Akkord, FlieÃband, hohe Konzentrationsanforderungen). Der KlÃ¤ger kann mit dem ihm verbliebenen LeistungvermÃ¶gen noch leichte und ruhige TÃ¤tigkeiten in geschlossenen RÃ¤umen vollschichtig ausÃ¼ben. ZusÃ¤tzliche Pausen mÃ¼ssen nicht eingelegt werden. Aus gesundheitlicher Sicht sind dem KlÃ¤ger noch leichte Handverrichtungen an WerkstÃ¼cken der gewerblichen Industrie, Kleinteilmontage, Pack- und Sortierarbeiten, Materialausgabe, leichte HilfstÃ¤tigkeiten in Handelsbetrieben und Ã¤hnliche TÃ¤tigkeiten zumutbar. Die im August 1991 Ã¼bersandten Befunde erlaubten dem KlÃ¤ger sogar noch einen mittelschweren Arbeitseinsatz. Soweit in den aus Jugoslawien Ã¼bersandten Ã¤rztlichen Berichten ein anderes Leistungsbild des KlÃ¤ger geschildert wird, kann dem nach den Feststellungen des Gutachters Dr.R. und auch nach dem vom Sozialgericht

Landshut gehÃ¶rten Gutachter Dr.P. nicht gefolgt werden, weil die von den jugoslawischen Ãrzten gestellten Diagnosen durch Befunde nicht ausreichend dokumentiert sind. Soweit durch die Beurteilung durch Dr.R. das AusmaÃ der GesundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers nicht in vollem Umfang ermittelt sein sollte, kann der KlÃ¤ger hieraus keine fÃ¼r sich gÃ¼nstigen Schlussfolgerungen ziehen. In der Regel muss das Gericht nach Â§ 103 SGG den Sachverhalt von Amts wegen erforschen und zu dessen Feststellung Beweis erheben. Der Umfang der Ermittlungen des Gerichtes steht aber in Beziehung zur Mitwirkungsverpflichtung des KlÃ¤gers, auf die er bereits vom Sozialgericht und auch vom Senat mehrfach hingewiesen worden ist. Aus den Ã¼bersandten Befunden lÃ¤sst sich weder nach Dr.P. noch nach Dr.R. ersehen, dass eine Anreise zur Untersuchung in Deutschland â eventuell mit einer Begleitperson â nicht mÃ¶glich ist.

Nach dem bisher ermittelten Sachverhalt kann nicht mit der erforderlichen an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit (BSGE 7, 106; 19, 53) von einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit unter 8 bzw. 6 Stunden ausgegangen werden. Diesen Nachteil, dass der Sachverhalt mangels weiterer persÃ¶nlicher Untersuchung des KlÃ¤gers nicht vÃ¶llig geklÃ¤rt werden kann, trifft nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast den KlÃ¤ger als denjenigen, der sich eines fremden Anspruches berÃ¼hmt (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Â§ 103 Rdnr.19a; siehe auch Urteil des Senates vom 30. Oktober 2001, Az.: L 5 RJ 158/98). Wie in allen Rechtszweigen gilt auch im sozialgerichtlichen Verfahren der Grundsatz, dass jeder die objektive Beweislast fÃ¼r die Tatsachen trÃ¤gt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrÃ¼nden. Das hat zur Folge, dass die objektive Beweislast im Sozialgerichtsprozess in der Regel den KlÃ¤ger trifft.

Mit dem zur Ãberzeugung des Senates feststehenden LeistungsvermÃ¶gen, das sich aufgrund des von Dr.R. anhand der Ã¼bersandten Unterlagen aus Jugoslawien erstellten Gutachtens ergibt, kann der KlÃ¤ger in einer zumutbaren BeschÃ¤ftigung die HÃ¤lfte des Lohnes eines vergleichbaren gesunden Versicherten verdienen.

Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat. In der Regel ergibt sich dies aus der letzten versicherungsrechtlichen BeschÃ¤ftigung der TÃ¤tigkeit, die auch dann maÃgebend ist, wenn sie nur kurzfrist ausgeÃ¼bt worden war, aber zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben gewesen ist. Arbeiterberufe werden in Gruppen unterteilt, die durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hochqualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des angelernten und des ungelernten Arbeiters geprÃ¤gt sind (vgl. Niesel in KassKomm, Â§ 43 SGB VI, Rdnrn.35 m.w.N.). Welcher Gruppe des Mehrstufenschemas eine bestimmte TÃ¤tigkeit zuzuordnen ist, richtet sich dabei nach der QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, wobei es auf das Gesamtbild der in Â§ 1246 Abs.2 Satz 2 RVO bzw. Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI a.F. genannten Merkmale ankommt (vgl. BSG in SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.1 und SozR 3-2900 Â§ 48 Nr.4). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zum bisherigen Beruf auf die nÃ¤chstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG a.a.O.).

Der KlÃ¤ger hat nach seinen Angaben im Rentenantrag keinen Beruf erlernt und weder in Jugoslawien noch in Deutschland eine Fachausbildung abgeschlossen. Er war in Deutschland vom 9. Juni 1970 bis 9. November 1972 angeblich bei einer Baugesellschaft D. in A. , vom 10. November 1972 bis 13. Juli 1994 bei einer Baufirma S. in D. als Maurer versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. NÃ¤here Angaben Ã¼ber die vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten waren bei den Arbeitgebern des KlÃ¤gers in Deutschland nicht einzuholen. Die Firma D. gab an, aus dieser Zeit lÃ¤gen keine Personalunterlagen mehr vor, die Firma S. ist unbekannt verzogen. Da der KlÃ¤ger in Deutschland insgesamt nur 47 Monate versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt, und nach seinen eigenen Angaben in Jugoslawien nicht als "Maurer", sondern als Kraftfahrer tÃ¤tig war, ist der KlÃ¤ger auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Selbst wenn er fÃ¼r eine gewisse Zeit qualifizierte TÃ¤tigkeiten eines Maurer-Facharbeiter ausgeÃ¼bt hÃ¤tte, wovon aufgrund fehlender Angaben der Arbeitgeber und einer fehlenden Ausbildung nicht ausgegangen werden kann, hat der KlÃ¤ger einen Berufsschutz als Maurer nicht erworben, da er hierfÃ¼r die Wartezeit von 60 Monaten (Â§ 1246 Abs.1 Satz 1 Nr.3 RVO bzw. Â§ 43 Abs.1 Satz 1 Nr.3 SGB VI a.F.) in einer TÃ¤tigkeit als Maurer nicht erfÃ¼llt hat. Da der KlÃ¤ger in Jugowlawien stets als Kraftfahrer tÃ¤tig war, kÃ¶nnen jugoslawische Zeiten bei der PrÃ¼fung eines Berufsschutzes als Maurer nicht berÃ¼cksichtigt werden.

Soweit es die soziale Zumutbarkeit einer mÃ¶glichen VerweisungstÃ¤tigkeit betrifft, ist der KlÃ¤ger zumutbar auf das gesamte allgemeine Arbeitsfeld verweisbar. DemgemÃ¤ß ist er noch imstande, mehr als die LohnhÃ¤lfte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verdienen und nicht berufsunfÃ¤hig, auch wenn er als "Maurer" bzw. im Baugewerbe nicht mehr tÃ¤tig sein kann.

Bei dem KlÃ¤ger liegt damit erst recht keine ErwerbsunfÃ¤higkeit vor, da er auch derzeitig noch vollschichtig leichte und ruhige TÃ¤tigkeiten in geschlossenen RÃ¤umen ausfÃ¼hren kann. Nach der Auffassung von Dr.R. war dem KlÃ¤ger im August 1991 sogar noch ein mittelschwerer Arbeitseinsatz mÃ¶glich. Noch im MÃ¤rz 2001 konnte der KlÃ¤ger leichte Handverrichtungen an WerkstÃ¼cken der gewerblichen Industrie, Kleinteilmontage, Pack- und Sortierarbeiten, Materialausgabe, leichte HilfstÃ¤tigkeiten in Handelsbetrieben und Ã¤hnlichen Verrichtungen ausÃ¼ben. Damit liegt nach dem Wortlaut von Â§ 1247 RVO und Â§ 44 SGB VI a.F. ohnehin kein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit vor, da der KlÃ¤ger eine ErerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤ÃigkeitausÃ¼ben kann. Unbestritten kann er noch mehr als zwei Stunden tÃ¤glich arbeiten und damit in gewisser RegelmÃ¤ÃigkeitArbeitsentgelt erzielen. Wegen seines vollschichtigen ArbeitsvermÃ¶gens ist dem KlÃ¤ger aber auch der Arbeitsmarkt nicht praktisch verschlossen (Beschluss des GroÃen Senates des BSG vom 10. Dezember 1996, SozR 2200 Â§ 1246 Nr.13). Bei dieser sogenannten Arbeitsmarktrente beurteilt sich die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten nicht nur nach der im Gesetz allein genannten â gesundheitlichen â FÃ¤higkeit, Arbeiten zu verrichten, sondern auch danach, durch Arbeit Erwerb zu erzielen, was bei einem lediglich zur Teilzeit arbeitsfÃ¤higen Versicherten â 1990 bis 1993 â nicht der Fall war. Der KlÃ¤ger konnte und kann jedoch vollschichtig erwerbstÃ¤tig sein.

Die LeistungseinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers sind auch in ihrer Zusammenschau nicht so auÃergewÃ¶hnlich, dass der allgemeine Arbeitsmarkt als verschlossen anzusehen ist. Bei dem vorhandenen negativen Leistungsbild liegt weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen noch eine Verschlossenheit des Arbeitsmarktes aufgrund eines sogenannten Katalogfalles vor (vgl. SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.30, 75, 81, 90, 104, 109, 117; SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr.8, Â§ 1246 Nr.41). Der KlÃ¤ger hat nÃ¤mlich weder besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der GewÃ¶hnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz, noch weist er LeistungseinschrÃ¤nkungen auf, die sich in Verbindung mit anderen EinschrÃ¤nkungen besonders erschwerend bei einer Arbeitsplatzsuche auswirkten, wie z.B. die von der Rechtssprechung erwÃ¤hnten FÃ¤lle der Erforderlichkeit zusÃ¤tzlicher Arbeitspausen, EinschrÃ¤nkungen bei Arm- und Handbewegungen, jederzeit selbstbestimmtem Wechsel vom Sitzen zum Gehen, Einarmigkeit oder EinÃ¤ugigkeit.

GrundsÃ¤tzlich liegt bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit das Arbeitsmarktrisiko bei der Arbeitslosenversicherung bzw. dem Versicherten, nicht hingegen bei der Rentenversicherung, vor allem nach dem beim KlÃ¤ger keine einzelne schwere spezifische Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen vorliegt, jedenfalls aufgrund der fehlenden Bereitschaft des KlÃ¤gers, sich in Deutschland untersuchen zu lassen, nicht festgestellt werden konnte.

Die Berufung war daher in vollem Umfang zurÃ¼ckzuweisen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG beruht auf der ErwÃ¤gung, dass die Berufung des KlÃ¤gers ohne Erfolg blieb.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024